



# Gemeinde St. Ulrich am Pillersee

Bezirk Kitzbühel /Tirol

## Protokoll

---

### der 57. Sitzung des Gemeinderates am 02. Juli 2015

*im Sitzungszimmer der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee*

#### Anwesend:

Bgmin. Brigitte Lackner als Vorsitzende

GV Johann Winkler

GV Georg Wörter

GR Paul Papp

ab 21:10 Uhr

GR Alexander Massinger

GR Mario Horngacher

GR Dr. Norbert Eller

GR Ulrich Würtl

Kathrin Wörter (Ersatz)

Leonhard Fischer (Ersatz)

Johannes Pirnbacher (Ersatz)

#### Entschuldigt:

GR Erwin Siorpaes

BgmStv. Ernst Pirnbacher

GR Angelika Kogler

Klaus Peter Pirnbacher

GR Kaspar Widmoser

GR Alexander Unterdorfer

Schriftführer: Ing. Martin Kraisser

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 23:45 Uhr

### Tagesordnung

1. Verlesung der Tagesordnung
2. Genehmigung des letzten Protokolls
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Berichte der Referenten
5. Beschlussfassung einer neuen Friedhofsordnung
6. Beschlussfassung einer neuen Friedhofsgebührenordnung
7. Schneeräumungsaufteilung für Winter 2015/2016
8. Abwasserverband - Information über weitere Sanierungsmaßnahmen 2015
9. Austausch Fenster und Türen neuer Kindergarten-Gruppenraum
10. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Kredites über die Umschuldung des Wohnbaudarlehens
11. Gewerbegrund Strass - derzeitiger Stand
12. Gebühr Mittagessen Kindergarten/Kinderkrippe/Volksschule
13. Festsetzung der Preise für Kopien
14. Einräumung einer Dienstbarkeit Geh- und Fahrrecht
15. Diverse Ausgaben

- 15.1. Überweisung Schottertransporte Hasling- und Hellersperre/Soder Richard
- 15.2. Ehrenpreise für Reitturniere
- 15.3. Anschaffung des AMP Abfall Management Programms Service Tirol
- 15.4. Genehmigung Bustransfer bei Nuaracher Jugendtag
- 15.5. Kostenübernahme Besuch Altbürgermeisterausflug Bezirk Kitzbühel
- 15.6. Stromkabelverlegung Fußballplatz
- 15.7. Sanierung Fußballplatz laut Voranschlag 2015
- 15.8. Zuschuss Musikkapelle für Trachten / Uniformen - Ausstattung laut Voranschlag 2015
- 15.9. Restaurant Tortuga - Förderung Ausbau für Kindergarten-Mittagessen
16. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Die Bürgermeisterin eröffnet die 57. Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Ein Tonband läuft zur Protokollierung mit

#### **zu TO 1 Verlesung der Tagesordnung**

Der Gemeinderat genehmigt die Tagesordnung der 57. Gemeinderatssitzung.

**Abstimmung: 10 ja**

Erweiterung der Tagesordnung bei diversen Ausgaben

TO 15.6, 15.7, 15.8, 15.9

**Abstimmung: 10 ja**

#### **zu TO 2 Genehmigung des letzten Protokolls**

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der GR Sitzung vom 28.05.2015

**Abstimmung: 10 ja**

#### **zu TO 3 Bericht der Bürgermeisterin**

- Ehrung für Obfrau Margreth Niederseer „25 Jahre Fieberbrunner Volkstanzgruppe“
- „100 Jahre 1. Weltkrieg“ - Gedenkfeier am 23.05.2015
- Großübung der FF - St. Ulrich und Flecken m. Beteiligung der Bezirke Kitzbühel, Kufstein, Lienz, drei Hubschrauber im Einsatz, Rotes Kreuz, Samariterbund, Bergrettung...
- Mundart G'song in Fieberbrunn, neue, alte Sieger „LEROXA“
- IVV - Wandertag : Organisation EHC Bulls und Wanderfreunde
- JHV Gesundheits- und Sozialsprengel Pillersee
- Reitturnier Strasserwirt - „Dressur“
- Tanzshow Tanzsportzentrum Pillerseetal im KUSP
- FC St. Ulrich LL Ost 5. Rang
- Segnung der restaurierten Rechensaukapelle mit Pfr. Santan Fernandes, Heimatverein...
- 20 Jahre Jubiläum EHC Nuaracher Bulls
- 40 Jahre Jubiläum Wasserrettung St. Ulrich am Pillersee
- TVB - Generalversammlung in Waidring - Bilanz 2014 sehr erfreulich!
- Regionalmanagement Leader neue Periode genehmigt bis 2015 - 2022  
Bereits einige Projekte vom LAG Vorstand abgesegnet
- Planungsverbandsitzung - neue Bürgermeister in Hochfilzen: Konrad Walk  
Fieberbrunn Dr. Walter Astner
- Nachfrage für Flüchtlingsaufnahme

- Entfernung Springkraut - Begleitung der Asylanten durch Sepp Fink, Rudi Lackner und Maria Mitterstiller

## zu TO 4 Berichte der Referenten

### Johann Winkler

Abwasserverbandssitzung: Beschluss des Projekts 2015 - 2. Klärbecken wird saniert, € 200.000,00 Kosten, Finanzierung gesichert.

Wasserschaden in Au durch Probegrabung im Grundstück Muck

### Massinger Alexander

Steinwürfe bei Waldweg, → Georg klärt auf

### Mario Horngacher

Überlaufwasser wurde fertiggestellt, ist etwas günstiger geworden als kalkuliert.

## zu TO 5 Beschlussfassung einer neuen Friedhofsordnung

### Friedhofsordnung der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee hat mit Beschluss vom 02.07.2015 aufgrund der Ermächtigung des § 33 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 1952 über die Regelung des Gemeindegewesens und des Leichen- und Bestattungswesens (Gemeindegewesensgesetz), LGBL. Nr. 33/1952, in der Fassung LGBL. Nr. 130/2013, und des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindegewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBL. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBL. Nr. 130/2013, folgende Friedhofsordnung beschlossen:

#### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### § 1

Der Friedhof, Gp. 1, 51/2, und 54/3 ist Eigentum der röm. Kath. Pfarrkirche zum Hl. Ulrich und wurde der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee laut Pachtvertrag vom 1.4.1984 überlassen.

##### § 2

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
2. Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

##### § 3

1. Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) sowie Aschenurnen von Personen, die
  - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee verstorben sind,
  - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder
  - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 11 in der Grabstätte dieses Friedhofes hatten.
2. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee.

#### II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

##### § 4

Der Friedhof ist dauernd geöffnet.

##### § 5

1. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Den Verordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

##### § 6

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- a) das Rauchen,
- b) das Mitbringen von Tieren, Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art,
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
- e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.

##### § 7

1. Alle gewerblichen Arbeiten an Grabstellen dürfen nur nach vorliegender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Die Zufuhr von Baustoffen, Grabsteinen und desgleichen hat unter größtmöglicher Schonung der Wege, Anlagen und Gräber zu erfolgen. Für verursachte Schäden ist voller Ersatz zu leisten.

#### III. EINTEILUNG VON GRABSTÄTTEN

##### § 8

Die Grabstätten werden eingeteilt in

- a) Reihengräber (Tiefgräber bis 2 Personen)

- b) Familiengräber
- c) Kindergräber
- d) Urnengräber
- e) Urnennischen
- f) Stelen-Urnengräber

## § 9

1. Die Reihen- und Familiengräber sollen nach der zeitlichen Reihenfolge belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
2. Familiengräber sind Grabstätten, die zwei bis vier Grabplätze miteinander vereinigen.
3. Als Kindergräber gelten die besonders breitgehaltenen Grabplätze für Kinder unter 5 Jahren.
4. Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehene Grabplätze. Sie können für die Aufnahme von 1 bis 4 Urnen bestimmt sein.
5. Stelen-Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehene Grabplätze am Urnenfriedhof, bei denen die Urnen im Erdreich vor den bestehenden Natursteinstelen beigesetzt werden.
6. Bei Bestattungen von verstorbenen mittellosen Personen ohne Angehörige wird ein Armengrab vergeben. Es können keine Gebühren eingehoben werden, die Pflege der Grabstätte obliegt der Gemeinde.
7. Die Reservierung einer Grabstätte vor Eintritt eines Todesfalles ist grundsätzlich nicht möglich.
8. Für alle Gräber ist eine Gebühr zu entrichten, die in einer eigenen Gebührenordnung festgelegt ist.
9. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der römisch katholischen Pfarre bzw. der Gemeinde St. Ulrich a. P. An ihnen entstehen nur Benützungrechte nach dieser Ordnung.

## § 10

### Grabeinfassung von Erdgräbern

Die Grabeinfassungen haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Reihengräber	Länge 1,20 m	Breite 0,80 m
Familiengräber	Länge 1,20 m	Breite 1,40 m
Kindergräber	Länge 0,80 m	Breite 0,40 m

Der Abstand zwischen den Grabstätten hat bei den Reihen- und Familiengräbern mindestens 30 cm zu betragen.

### Stelen-Urnengräber

Bei Stelenurnengräbern dürfen ausschließlich verwesbare Urnen beigesetzt werden.

Die Natursteinstele bleibt im Besitz der Gemeinde und die Gebühr für das Stelen-Urnengrab wird dem Steuerpflichtigen jährlich verrechnet.

Die Beschriftung und Gestaltung der Natursteinstele ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen, die Kosten dafür hat der Steuerpflichtige zu tragen.

Wird ein Stelen-Urnengrab aufgelassen, trägt die Gemeinde die Kosten für die Herstellung der Stele in den ursprünglichen Zustand.

## IV. BENÜTZUNGSRECHTE AN GRABSTÄTTEN

## § 11

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
  - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
  - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnitten,
  - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.
3. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung. Parteienwünsche können berücksichtigt werden, doch besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte
4. In Familiengräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden.  
Als Angehörige gelten
  - a) Ehegatten,
  - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c) Ehegatten der unter b) genannten Personen,
  - d) Lebenspartner/in.

Ausnahmen kann bei Vorliegen besonderer Gründe der (die) Bürgermeister(in) bewilligen.

## § 12

1. Das Benützungsrecht einer Grabstätte kann auf die Dauer von 15 Jahren erworben werden und ist unveräußerlich.  
Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.  
Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monate zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

## § 13

1. Die in § 13 festgelegten Benützungsfristen an den Grabstätten können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.
2. Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.

## § 14

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
  - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
  - b) bei Verzicht, soweit keine nach § 15 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen,
  - c) bei Auflassung des Friedhofes.
2. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung - unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen - über die Grabstätte frei verfügen.

3. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt, wenn der Nutzungsberechtigte nach vorhergegangener Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung sich weigert, die verwahrloste Grabstätte in Ordnung zu bringen oder die Grabbenützungsgebühr nicht ordnungsgemäß entrichtet.

## V. AUSGESTALTUNG UND ERHALTUNG VON GRABSTÄTTEN

### § 15

1. Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.  
Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
2. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegen der Friedhofsverwaltung.

### § 16

1. Im Sinne des § 17 Abs. 2 bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung
  - a) Das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern,
  - b) Die Einrichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen
2. Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.
3. Die Verwendung von Konservenbüchsen und sonstigen unpassenden Gefäßen zur Aufstellung von Blumenschmuck ist untersagt und können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

### § 17

1. Jedes Grabmal muss dauerhaft erstellt sein. Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die durch ihr Verschulden beim Aufstellen der Grabmäler oder später verursacht werden. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen des Verfalles aufweisen, können durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden, wenn die Nutzungsberechtigten nicht in der Lage sind oder sich weigern, die ordnungsgemäße Wiederherstellung vorzunehmen.
2. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
3. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen.

## VI. SANITÄTSPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN UND BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

### § 18

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

### § 19

1. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 15 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

### § 20

1. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieflegungen 2,20 m zu betragen.
2. Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen, dies kann sowohl in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 m oder in eigenen Urnenstätten (Urnenmauer) erfolgen.

### § 21

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

## VII. AUFBAHRUNGSHALLE

### § 22

Die Aufbahrungshalle dient der Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitätspolizeilichen Anordnung.

### § 23

1. Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg.
2. Bei Verstorbenern, die von auswärts in den Friedhofssprengel überführt werden, darf der Sarg nur mit Bewilligung des Sprengelarztes nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.

### § 24

1. Zur kirchlichen Einsegnung und für Trauerfeierlichkeiten dienen Aufbahrungshalle und Pfarrkirche.

## IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 25

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

### § 26

Die vorliegende Verordnung tritt gem. § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Friedhofsordnungen außer Kraft.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, die Friedhofsordnung in der vorliegenden Fassung zu genehmigen.

**Abstimmung 10 ja**

## zu TO 6 Beschlussfassung einer neuen Friedhofsgebührenordnung

### Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee

#### Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee hat mit Beschluss vom 02.07.2015 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Absatz 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2014, folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

#### § 1 Einteilung der Gebühren

Zur Deckung der Kosten für Planung, Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Erneuerung sowie für den Betrieb und die Verwaltung des Friedhofes in St. Ulrich am Pillersee erhebt die Gemeinde Friedhofsgebühren in Form von

1. jährlich laufenden Grabbenutzungsgebühren,
2. Beerdigungsgebühren (Graböffnung und Grab-schließung) und
3. Leichenhallengebühren;

#### § 2 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenüt-zungsgebühr mit der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tat-sächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrich-tungen.

#### § 3 Höhe der jährlichen laufenden Grabbenutzungsgebühr

a) Reihengrab	(jährlich)	€ 20,00
b) Familiengrab	(jährlich)	€ 32,00
c) Kindergrab	(jährlich)	€ 12,00
d) Urnennische	(jährlich)	€ 20,00
e) Stelen-Urnengrab	(jährlich)	
	Jahr 1-5	€ 200,00
	Jahr 6 - weitere	€ 100,00

Für ein aufgelassenes und an andere wiedervergebe-nes Stelen-Urnengrab wird in den Jahren 1-5 wiede-rum € 200,00 und für die weiteren Jahre € 100,00 vorgeschrieben.

#### § 4 Höhe der einmaligen Graberrichtungsgebühr (Graböffnung und Grabschließung)

Für die Graberrichtung werden folgende Gebühren eingehoben:

- a) Reihengrab, Familiengrab, Kindergrab
- b) Urnengrab

#### § 5 Höhe der Aufbahrungshallegebühr

Bei Aufbahrung in der Aufbahrungshalle der Gemein-de St. Ulrich am Pillersee ist vom ausführenden Bestattungsunternehmen eine einmalige Gebühr für die Benützung der Leichenhalle von € 40,00 an die Gemeinde St. Ulrich am Pillersee zu entrichten.

#### § 7 Höhe der Gebühr bei Exhumierungen und Umbettungen

Bei Exhumierungen und Umliegungen werden die tat-sächlichen Kosten vorgeschrieben.

#### § 8 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Friedhofsgebühren ist der Grabnutzungsberechtigte (Grabinhaber) im Sinne der Friedhofsordnung der Gemeinde St. Ulrich a. P. verpflichtet.

#### § 9 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bun-desabgabenordnung - BAO in Verbindung mit dem Ti-roler Abgabengesetz - TAbgG in der jeweils gelten-den Fassung.

#### § 10 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbe-zogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

#### § 11 In-Kraft-Treten

Die vorliegende Verordnung tritt gem. § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee in Kraft.

#### § 12 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Friedhofsgebührenverord-nungen außer Kraft.  
€ 410,00  
€ 80,00

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, die neue Friedhofsgebührenordnung in der vorliegenden Form zu genehmigen.

**Abstimmung 10 ja**

## zu TO 7 Schneeräumungsaufteilung für Winter 2015/2016

Der Gemeinderat beschließt die Vereinbarung mit Michal Kirchner zu treffen, worin der Lader von ihm gemietet und die Stunden der Lenker nach Aufwand abgerechnet wird.

**Abstimmung: 10 ja**

Die Abstimmung über die Schneeräumaufteilung wurde vertagt.

#### **zu TO 8 Abwasserverband - Information über weitere Sanierungsmaßnahmen 2015**

Information erfolgte unter TO4 - Bericht der Referenten

#### **zu TO 9 Austausch Fenster und Türen neuer Kindergarten-Gruppenraum**

Aus Sicherheitsgründen ist das Glas der Fenster als ESG Sicherheitsglas auszuführen. Sinnvoll ist der Tausch der Fenster und Türen samt Stöcken, da diese über 40 Jahre alt sind.

Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung der Türen und Fenster für den neuen Kindergartengruppenraum bei der Tischlerei Nothegger laut Angebot.

**Abstimmung: 10 ja**

Spatzennest in den neu geschaffenen Raum situieren:

Mario Horngacher schlägt erneut vor, das Spatzenest in den ehemaligen Salon Sabine zu versetzen. Und den dritten Gruppenraum in den Raum des jetzigen Spatzenests.

#### **zu TO 10 Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Kredites über die Umschuldung des Wohnbaudarlehens**

10a.:

Für die Sanierung und Erweiterung der Gemeindewohnungen wurde im Jahr 1989 ein Wohnbauförderungsdarlehen beim Land Tirol bei der Landes-Hypothekenbank Tirol über € 300.000,-- zum Zinssatz von 0,5 % auf 34 Jahre aufgenommen. Die Verzinsung wurde lt. Vereinbarung per 01.01.2000 auf 1 % und per 01.01.2010 auf 2 % erhöht. AB dem 01.01.2015 wäre vertragsgemäß eine Erhöhung der Verzinsung auf 5 % erfolgt, das Land Tirol hat aber aufgrund der derzeitigen Zinssituation den Zinssatz auf 3,5 % festgelegt und überlegt derzeit, den Zinssatz weiter zu senken. Da derzeit Zinssätze von unter 2,0 % Fix zu haben sind, ist eine Umschuldung sinnvoll. Der aushaftende Darlehensbetrag beläuft sich per 01.07.2015 auf € 203.155,07.

Der Gemeinderat beschließt, eine Umschuldung des Wohnbauförderungsdarlehens (aufsichtsbehördliche Genehmigung vom 05. Juli 1989, Zahl 1b-1183/3-1989) vorzunehmen.

**Abstimmung: 10 ja**

10b.:

Auf die Ausschreibung des Darlehens zur Umschuldung des Wohnbauförderungsdarlehens über € 200.000,- sind folgende Angebote eingelangt:

Geldinstitut	Aufschlag/Zinssatz Laufzeit 10 Jahre 3-Monats-Euribor	Fixzinssatz Laufzeit 10 Jahre	Tilgungsplan
Hypo Tirol Bank AG Innsbruck	0,750/0,750	1,750	liegt vor
BTV AG Kirchbichl	1,500/1,500	Kein Angebot	liegt vor
Raiba St. Ulrich a. P. - Waidring eGen	1,500/1,500	2,000	liegt vor
Volksbank Innsbruck - Schwaz	Kein Angebot	kein Angebot	liegt vor
Sparkasse der Stadt Kitzbühel	0,650/0,650	1,760	liegt vor
Unicredit Bank Austria AG	0,790/0,790	1,720	liegt vor

## **Abstimmung: vertagt**

### **zu TO 11 Gewerbegrund Strass - derzeitiger Stand**

Neuer Entwurf für das ÖROK ist eingelangt. Stellungnahme von Dr. Österreicher nach seinem Urlaub erst möglich. Die Bürgermeisterin erklärt den Entwurf. Besprechung mit allen Betroffenen sollte folgen.

### **zu TO 12 Gebühr Mittagessen Kindergarten/Kinderkrippe/Volksschule**

Derzeit wird für die Kinderkrippenkinder € 2,00 und Kindergartenkinder und Schüler € 3,00 für das Mittagessen verrechnet.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, ab September Kinderkrippenkinder € 2,50 bzw. Kindergartenkinder und Schüler € 3,50 zu verrechnen.

**Abstimmung: 11 ja**

### **zu TO 13 Festsetzung der Preise für Kopien**

Bei der Prüfung durch die Gemeindeaufsicht wurde festgestellt, dass die Kopierpreise in unserer Gemeinde sehr niedrig sind. Es wird vorgeschlagen, die Preise neu zu kalkulieren und im Gemeinderat beschließen zu lassen.

Der Gemeinderat beschließt, die Preise für Kopien nicht zu verändern.

**Abstimmung: 10 ja 1 nein**

### **zu TO 14 Einräumung einer Dienstbarkeit Geh- und Fahrrecht**

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, ein Geh- und Fahrrecht über Grundstück 905/3 KG St. Ulrich am Pillensee zu Gunsten des Grundstückes 914/11 einzuräumen und einen schriftlichen Dienstbarkeitsvertrag zu errichten.

**Abstimmung: 11 ja**

### **zu TO 15 Diverse Ausgaben**

#### **zu TO 15.1 Überweisung Schottertransporte Hasling- und Hellersperre/Soder Richard**

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, an Richard Soder (2,82%) und Foidl Stefan (33,82 %) den offenen Betrag in Höhe von € XXX auszubezahlen. Bei der nächsten Gemeinderatssitzung wird mitgeteilt wer noch wie viel erhält.

**Abstimmung: 11 ja**

Die Bürgermeisterin verliert das Schreiben von Simair Hannes bezüglich ausräumen der Hellersperre.

→ Es soll ein Schreiben an Hansjörg Steinbacher diesbezüglich verfasst werden.

#### **zu TO 15.2 Ehrenpreise für Reitturniere**

Der Gemeinderat beschließt, die Reitturniere beim Strasserwirt mit einem Beitrag von € 684,00 (für alle drei Turniere) für das Jahr 2015 zu unterstützen.

**Abstimmung: 11 ja**

### **zu TO 15.3 Anschaffung des AMP Abfall Management Programms Service Tirol**

Die Gemeinde ist per Gesetz verpflichtet, die Abfallmengen der verschiedenen Stoffe laufend zu erfassen und jährlich per EDM Portal zu melden.

Die Firma Daka bietet das Abfallmeldeprogramm AMP Service Tirol an. Die Kosten hierfür belaufen sich auf € 460,00 pro Jahr und dient der Vereinfachung des Systems.

Alle Mülldaten werden von der Daka eingespielt. Der Bauhof meldet per Mausclick, wann die diversen Container zu entleeren sind. Außerdem übernimmt die Daka die rechtliche Haftung für die gemeldeten Daten und die Bearbeitungsgebühr bei Daka entfällt.

Der Gemeinderat beschließt, das AMP Abfall Management Programm bei der Firma Daka zum Preis von € 460,00 netto anzuschaffen.

**Abstimmung: 11 ja**

### **zu TO 15.4 Genehmigung Bustransfer bei Nuaracher Jugendtag**

Heuer werden erstmals 3. und 4. Klasse am Nuaracher Jugendtag teilnehmen, dafür 2016 kein Jugendtag. Sonderpreis der Fa. Dödlinger-Touristik € 180,00.

**Abstimmung: 11 ja**

### **zu TO 15.5 Kostenübernahme Besuch Altbürgermeisterausflug Bezirk Kitzbühel**

Der Gemeinderat beschließt, die Kosten für den Besuch der Altbürgermeister (ca 30 Teilnehmer) mit rund € 30,00/Teilnehmer zu übernehmen.

**Abstimmung: 11 ja**

### **zu TO 15.6 Stromkabelverlegung Fußballplatz**

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, das Steigleitungskabel, Verteiler und Straßenbeleuchtungskabel vom Y-Parkplatz Richtung Fußballplatz verlegen zu lassen.

**Abstimmung: 11 ja**

### **zu TO 15.7 Sanierung Fußballplatz laut Voranschlag 2015**

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, der Sanierung des Fußballplatzes einem Zuschuss in Höhe von € 3.000,00 zuzustimmen.

**Abstimmung: 11 ja**

### **zu TO 15.8 Zuschuss Musikkapelle für Trachten / Uniformen - Ausstattung laut Voranschlag 2015**

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, der Sanierung und Anschaffung von Trachten einem Zuschuss in Höhe von € 5.000,00 zuzustimmen.

**Abstimmung: 11 ja**

### **zu TO 15.9 Restaurant Tortuga - Förderung Ausbau für Kindergarten-Mittagessen**

Der Gemeinderat beschließt, den Umbau im Restaurant Tortuga mit einem einmaligen Beitrag von € 2.000,00 zu unterstützen.

Bedingung dafür ist, dass der Raum jederzeit für das Essen der Kinder (Kinderkrippe, Kindergarten, Schule) von der Gemeinde genutzt werden kann. Dies ist in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. Die Lösung der Kinder-Essen ist jeweils nur am Ende des Kindergartenjahres kündbar.

**Abstimmung: 11 ja**

**zu TO 16 Anträge, Anfragen und Allfälliges**

- Adolaribrücke: Gespräch mit DI Erwin Obermair am 15.06. 2015 und am 01.07.2015; Widerlager werden vom BBA Abt. Wasserbau erstellt. Baustart sollte in der ersten Septemberwoche erfolgen, eventuell Fertigstellung im Spätherbst. Ausschreibung für Brücke DI Guglberger/Innsbruck. Auftrag von der Gemeinde für die genaue Planung, Massenermittlung und statischen Berechnungen. Bereits vom Land geprüft. Kosten € 10,000,00. Übernahme der Planungskosten von der Abt. Landesstraßenbau von 50 %. Landschaftsdienst errichtet das Fundament (Widerlager). Kosten insgesamt lt. Schätzung Obergrenze 210.000,00.  
Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe Planung an DI Reinhard Exenberger € 10.000,00 (50% Förderung)
- 60. Geburtstag Pfarrer Santan Fernandes: Am selben Tag ist das Herbstfest der BMK. Die Musikkapelle ist bereit, die Verpflegung für alle anwesenden Vereine zu übernehmen - pro Person Essen und ein Getränk zum Preis von € 10,00. → einstimmig
- Straßenbeleuchtung in Flecken → Kabelverlegung erfolgt durch die Firma Kofler → einstimmig
- Gräser im Pillersee: Erhebung der Kosten einer Seekuh für das Entfernen der Pflanzen
- Gehweg Steinberggabenbrücke: Materialkosten laut Angebot Pillerseeholz → einstimmig
- Vorliegender Nutzungsvertrag mit Wurzener Andreas wegen Parkplatz Lastal → einstimmig
- Vorliegender Nutzungsvertrag mit Auweideinteressentschaft Parkplatz Stelzerbrücke → einstimmig

Horngacher Mario

Grieselbach ist heuer extrem zugewachsen → ausschneiden erforderlich

Hannes Pirnbacher

Dank für Unterstützung beim Fest. Sehr gute Zusammenarbeit mit der Gemeinde und den Gemeindemitgliedern beim Abbau.

St. Ulrich am Pillersee, am 02.07.2015

Bürgermeisterin

Schriftführer

Gemeinderat